



## GEMEINDE WIESELBURG-LAND

Weinzierl-Wechlingerstraße 9, A-3250 Wieselburg

Tel.: 07416/52269 | Fax: 07416/52269-8

UID-Nr.: ATU16262407

E-Mail: [gemeinde@wieselburg-land.gv.at](mailto:gemeinde@wieselburg-land.gv.at)

Internet: [www.wieselburg-land.at](http://www.wieselburg-land.at)

Kennz.: WL-GR-06/2025

Öffentlicher Teil der Sitzung

### SITZUNGSPROTOKOLL über die SITZUNG des GEMEINDERATES am 11.12.2025

(§ 53 der NÖ GO 1973, LGBI. 1000 idgF.)

Ort: Gemeindeamt Wieselburg-Land, Weinzierl-Wechlingerstraße 9, 3250 Wieselburg  
Beginn: 17.35 Uhr Ende: 20.15 Uhr

Die Einladung an die Mitglieder des Gemeinderates wurde zugestellt mittels E-Mail /  
persönlicher Übernahme.

#### Anwesend sind:

TEAMVP:	VORSITZ: Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder Vizebürgermeister Gerhard Eppensteiner gf. GR Christiana Eppensteiner gf. GR Dr. Andreas Heilos GR Elisabeth Brandtner GR Andreas Seifert GR Gerald Prankl	gf. GR Rupert Jäger GR Annemarie Kastenberger GR Patrick Huber GR Barbara Babinger GR Lukas Wippl GR Josef Lienbacher GR Josef Jäger
FPÖ:	gf. GR Markus Scharner GR Johann Kinninger GR Thomas Beham	
SPÖ:	gf. GR Günther Lichtenschopf GR Harald Loike	GR Rosa Maria Wögerer (ab P. 5)
NEOS:	GR Dr. Philipp Olivier	

DER GEMEINDERAT IST BESCHLUSSFÄHIG

▪ Schriftführer: Amtsleiter Gerhard Groß

▪ Entschuldigt sind abwesend: GR Alexander Hauer GR Thomas Matuska

▪ Unentschuldigt sind abwesend: ---

Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder eröffnet als Vorsitzender die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

## **Dringlichkeitsantrag**

### **Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung**

FPÖ-Gemeinderatsklub  
Wieselburg-Land

An den  
Bürgermeister der Gemeinde  
Wieselburg-Land

#### **Dringlichkeitsantrag** gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die Gemeinderäte der FPÖ Wieselburg-Land stellen den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 11.12.2025 um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

#### **„Kürzung der Entschädigung für Gemeindemandatare“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wieselburg-Land möge folgende Änderungen der Bezüge-/Entschädigungsverordnung mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 beschließen:

#### **Generelle Kürzung um 30%**

Die aktuellen Entschädigungen/Bezüge der nachstehend angeführten Funktionen werden um 30% gegenüber der derzeit geltenden Höhe gesenkt und als prozentueller Teil des Ausgangsbetrages (mit automatischer Anpassung an den jeweils gültigen Ausgangsbetrag) festgesetzt:

- Vizebürgermeister
- Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Vorsitzende der Gemeinderatsausschüsse
- Gemeinderäte
- sonstige in der Bezüge-/Entschädigungsverordnung festgesetzte Funktionsentschädigungen.

Rechtsgrundlage: § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Festsetzung durch GR-Verordnung);

Der gesetzlich determinierte Bürgermeisterbezug nach § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 bleibt unberührt.

#### **Verordnungsänderung & Kundmachung; Inkrafttreten**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bezüge-/Entschädigungsverordnung entsprechend des Beschlusses zu novellieren, auszufertigen und kundzumachen. Das Inkrafttreten wird auf 01.01.2026 festgelegt.

### Begründung der Dringlichkeit

In der Gemeinde Wieselburg-Land besteht ein erheblicher und dringender Einsparungsbedarf. Maßnahmen mit sofortigen finanziellen Effekten und gleichzeitig langfristiger Wirkung sind erforderlich. Um künftige Belastungen der Bevölkerung zB durch Gebührenerhöhungen hintanzuhalten, aber auch um Rücklagen bilden zu können und die Finanzierung dringlicher Projekte zu ermöglichen, soll zunächst bei den eigenen Bezügen angesetzt und mit gutem Beispiel vorangegangen werden. Da in Wieselburg-Land die Bezüge der Mandatare im Vergleich mit anderen Gemeinden im oberen Durchschnitt bzw. an der oberen gesetzlich möglichen Grenze liegen, ist eine Kürzung um 30% angemessen und für die Mandatare verkraftbar.

Wieselburg-Land, am 11.12.2025

Für die FPÖ-Fraktion im Gemeinderat Wieselburg-Land:



Markus Scharner

Alexander Hauer



Johann Kinninger



Josef Jäger



Thomas Beham



Josef Lienbacher

**Antrag abgelehnt (dafür: M. Scharner, J. Lienbacher, J. Kinninger, J. Jäger und T. Beham)**

**Beratungsgegenstände der TAGESORDNUNG in der Reihenfolge,  
in welcher sie zur Verhandlung gelangen**

▪ **ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG**

Pkt. 1	Genehmigung des Sitzungsprotokolls über die Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2025
Pkt. 2	Vorlage des Prüfungsausschuss-Sitzungsprotokolls
Pkt. 3	Gemeinde-Wohnbauförderung 2019 – Abschaffung
Pkt. 4	Gemeindeförderung – Entrichtung Kanaleinmündungsabgabe – Abschaffung
Pkt. 5	Haushaltskonsolidierungskonzept gem. § 72b NÖ GO 1973
Pkt. 6	VORANSCHLAG 2026 einschließlich Dienstpostenplan / Mittelfristiger Finanzplan / Beschlüsse gem. § 73 der NÖ GO 1973
Pkt. 7	Heizkostenzuschuss 2025/2026
Pkt. 8	Vertragsannahme – InRegion Taxi
Pkt. 9	Grundsatzbeschluss Einführung „Gesundheits-EMIL“
Pkt. 10	Auftragsvergabe – LIS-Geodaten
Pkt. 11	Auftragsvergabe – Pulvermühlsteg – Planungsleistungen
Pkt. 12	Auftragsvergabe – HWS-Roßgraben – Planungsleistungen
Pkt. 13	Mietvertrag – Kommunal-Aktiv GmbH
Pkt. 14	Güterwegprojekt Kandler/Punz
Pkt. 15	Flächennutzungsvertrag – Dorfhaus
Pkt. 16	Übernahme / Auflassung von Teilstücken einer Gemeindestraße – Genehmigung von Teilungsplänen gem. LiegTeilG / Löschungserklärungen
Pkt. 17	Sozialprogramm / Spenden und Subventionen 2025 – 6. Teil
Pkt. 18	Familien-, Freizeit- und Vereineprogramm 2026 –1. Teil
Pkt. 19	Kulturprogramm 2026 – 1. Teil

▪ **NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG**

Pkt. 20	Personalaufnahme – Bauhof
---------	---------------------------

▪ **ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG**

Pkt. 21	Verordnung Nebengebührenordnung – NÖ GBedG 2025
Pkt. 22	Berichte

**Pkt. 1**

**Genehmigung des Sitzungsprotokolls über die Sitzungen des Gemeinderates vom 25.09.2025**

**Das Sitzungsprotokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 25.09.2025 wird ohne Abänderung genehmigt, da bis zur Sitzung keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt sind.**

**Der Gemeinderat nimmt das Sitzungsprotokoll zur Kenntnis.**

**Pkt. 2**

**Vorlage des Prüfungsausschuss-Sitzungsprotokolls**

**Prüfung „WL-Prüf-06/2025“**

Gem. § 82 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF, legt die Obmann-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses GR Barbara Babinger dem Gemeinderat das über die Prüfung am 03.12.2025 angefertigte Sitzungsprotokoll (WL-Prüf-06/2025) durch vollinhaltliche Verlesung vor.

**Der Gemeinderat nimmt das Sitzungsprotokoll zur Kenntnis.**

**Pkt. 3**

**Gemeinde-Wohnbauförderung 2019 – Abschaffung**

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Beschluss:**

**Die Gemeinde-Wohnbauförderung 2019 wird mit 31.12.2025 abgeschafft.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

**Pkt. 4**

**Gemeindeförderung – Entrichtung Kanaleinmündungsabgabe – Abschaffung**

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Beschluss:**

**Die Gemeindeförderung bei Entrichtung der Kanaleinmündungsabgabe / Kanalgänzungsabgabe wird mit 31.12.2025 abgeschafft.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Beschluss:**

**Haushaltskonsolidierung§ 72b NÖ GO 1973 - Gemeinde Wieselburg-Land**

**Konkrete Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, die auch für die Folgejahre laufend wirksam sein werden und bereits umgesetzt wurden:**

1. Personalbereich

- Aufnahmestopp (nur Nachbesetzungen)
- Reduktion der Personalkosten durch Stundenreduktionen – EUR 27.000,00

2. Gebühren & Tarife

- Anpassung der Aufschließungsabgabe – EUR 25.000,00
- Anpassungen erfolgen, wie in den vergangenen Jahren, jetzt laufend

3. Subventionen

- Vorübergehende Aussetzung von Subventionen - EUR 20.000,00

3. Förderungen

- Abschaffung der Gemeinde Wohnbauförderung – EUR 5.000,00
- Abschaffung der Gemeindeförderung zur Entrichtung der Kanaleinmündungsabgabe – EUR 1.000,00
- Reduktion der Ökoförderung – EUR 40.000,00

4. Öffentliche Einrichtungen

- Effizienzsteigerungen und Energieeinsparungen, optimierte Betriebsabläufe -> EEG – Einsparung der Netzgebühren – für eine genauere Bewertung ist ein längerer Durchrechnungszeitraum notwendig
- Angebote in der Kinderbetreuung sollen erhalten bleiben

5. Instandhaltung und Infrastruktur

- Einsparungen bei Wartung und Sanierung
- Investitionen erfolgen dort, wo es unbedingt notwendig ist - EUR 10.000,00

## **Ursachen und Gründe des Defizits**

- Stark gestiegene Umlagezahlungen an das Land Niederösterreich für Krankenanstalten, Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt.
- Gestiegene Personalkosten und Mandatarskosten durch hohe Abschlüsse in den letzten Jahren.
- Einmalige Abfertigungskosten in den Jahren 2026/2027
- Bevölkerungsabwanderung
- Sinkende Kommunalsteuer (um mehr als ein Drittel)
- Zusätzliche kommunale Aufgaben (Kinderbetreuung) bei nur marginal steigenden Ertragsanteilen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder berichtet eingangs, dass

- der Entwurf des Voranschlages 2026 durch 2 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist
- keine Stellungnahmen gegen den Voranschlag 2026 eingebracht wurden
- der Entwurf des Voranschlages 2026 in einem Parteiengespräch vorberaten wurde.

Er trägt anschließend anhand von Unterlagen, welche mittels Beamer gezeigt werden, den Voranschlag 2026 vor.

Gem. § 75 i. V. mit § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF., beschließt daraufhin über Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder der Gemeinderat:

#### VORANSCHLAG 2026

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2026 werden die im Ergebnisvoranschlag vorgesehenen Aufwendungen und Erträge sowie die im Finanzierungsvoranschlag vorgesehenen Einzahlungen und Auszahlungen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der in den beiden Voranschlägen festgesetzten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen ergeben folgende Schluss-Summe

#### ERGEBNISVORANSCHLAG

Summe Erträge	€ 7.385.800,00
Summe Aufwendungen	€ 7.806.000,00
Saldo Nettoergebnis	-€ 330.600,00
Summe Haushaltsrücklagen	€ 472.300,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ 141.700,00

#### FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

Einzahlungen der operativen Gebarung	€ 7.087.400,00
Auszahlungen der operativen Gebarung	€ 6.500.400,00
Saldo operative Gebarung	€ 587.000,00
Einzahlungen der investiven Gebarung	€ 1.009.100,00
Auszahlungen der investiven Gebarung	€ 3.564.200,00
Saldo investive Gebarung	-€ 2.555.100,00
Nettofinanzierungssaldo	-€ 1.968.100,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	€ 0,00

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	€ 851.400,00
Saldo Finanzierungstätigkeit	-€ 851.400,00
Saldo voranschlagswirksame Gebarung	-€ 2.819.500,00

#### MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2027 - 2030

Im mittelfristigen Finanzplan 2027 bis 2030 werden die im Ergebnisvoranschlag vorgesehenen Aufwendungen und Erträge sowie die im Finanzierungsvoranschlag vorgesehenen Einzahlungen und Auszahlungen festgesetzt.

#### WEITERE BESCHLÜSSE

- Der im Voranschlag ausgewiesene Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis) wird beschlossen.
- Der Gesamtbetrag der Darlehen, welcher zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen ist, beträgt € 500.000,00
- Zur rechtzeitigen Leistungen von Mittelverwendungen kann die Gemeinde einen Kassenkredit (darunter sind auch Kassenverstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen – dieser darf 12 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen.
- Die Besetzung der Dienstposten erfolgt gem. dem beigeschlossenen Dienstpostenplan.

Abstimmungsergebnis: Angenommen (Enthaltung: M. Scharner, J. Lienbacher, J. Kinninger, J. Jäger und T. Beham)

Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder bringt dem Gemeinderat die derzeitige Situation der wieder gestiegenen Heizkosten und damit in Verbindung stehenden Anliegen der betroffenen Bürger zur Kenntnis.

Nach einer kurzen Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder:

**Die Gemeinde Wieselburg-Land gewährt für die Heizsaison 2025/2026 den Heizkostenzuschuss in folgender Form:**

**Die Gemeinde Wieselburg-Land kündigt eine einmalige Unterstützung an und erhöht die Einkommensrichtsätze (gem. Amt der NÖ Lrg., lt. Tabelle) um EUR 200,00 für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2025/2026 an Personen, die einen Aufwand für Heizkosten haben. Dieser Zuschuss beträgt EUR 150,00.**

**Als anrechenbares Einkommen gelten alle Einkünfte (auch Alimente und Waisenspensionen) der mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (z.B.: Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).**

**Der Antrag kann bis 31. März 2026 samt den erforderlichen Einkommensnachweisen bei der Gemeinde Wieselburg-Land gestellt werden.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Bericht:**

Das „InRegion Taxi“ soll nicht mehr von der FA Sachsi´s Taxi – Sachslehner abgewickelt werden, sondern durch das Taxiunternehmen FA Harald Plank (Bodensdorf 1, 3250 Wieselburg-Land), hierfür ist der folgende Vertrag notwendig.

**Beschluss:**

**Annahme des Vertrags im Anhang 1**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

### **Bericht:**

Zusammenfassung – Ehrenamtliches Mobilitätsservice „Gesundheits-EMIL“

#### Zweck & Idee

Ein neuer, ehrenamtlich organisierter Fahrdienst soll Menschen in der InRegion Fahrten zu gesundheitlich relevanten Einrichtungen ermöglichen. Das Angebot ergänzt bestehende Dienste wie Stadtwiesel, InRegion Taxi sowie den öffentlichen Verkehr.

#### Ausgangslage

- Alternde Bevölkerung, steigender Transportbedarf
- Hohe Taxikosten im ländlichen Raum
- Mobile Dienste überlastet, Rettungsdienste mit strengeren Kriterien
- Bestehende Angebote decken die Nachfrage nicht mehr vollständig

#### Organisation

- Betrieb durch einen unabhängigen Verein (Vorstand auf 3 Jahre gewählt)
- Klare Rollen (Finanzen, Technik, Fahrzeug, Mitgliederverwaltung, ...)
- Ehrenamtliche Fahrer:innen mit Führerschein B, Versicherungsschutz inklusive
- Fahrer:innen können das Service bei Bedarf auch selbst kostenlos nutzen

#### Zielgruppe

- Personen mit Haupt-/Nebenwohnsitz in der InRegion
- Mitgliedschaft im Verein verpflichtend
- Keine Notfalltransporte und keine Personen, die einen Krankentransport benötigen
- Selbstständiges Ein-/Aussteigen und Orientierung am Ziel müssen möglich sein
- Unter 15 Jahren nur mit Begleitung

#### Fahrtziele

Haus- und Fachärzte, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, TBZ, Apotheken, Diagnostik, Therapeuten

#### Tarife

Mitgliedsbeitrag: 25 €/Jahr

#### Fahrpreise:

- Bis 25 km: 6 € (Kinder 5,50 €)
  - Bis 35 km: 9 € (Kinder 8,50 €)
- Kinder bis 6 Jahre frei.

Abrechnung automatisch per Bankeinzug oder via Guthaben.

## Buchung

- Online oder telefonisch
- Betriebszeiten: Mo–Fr 07:30–19:30
- Keine Fahrten an Wochenenden/Feiertagen sowie am 24. & 31.12.
- Buchung: frühestens 2 Wochen, spätestens 2 Stunden vor Fahrt; Storno bis 30 min vorher kostenlos.

## Finanzierung

Mitgliedsbeiträge, Fahrtentgelte, Gemeindesubventionen, Fördermitglieder, Spenden, Sponsoring, mögliche Förderungen von Land/Bund.

## Budgetübersicht

Einmalkosten: ca. 7.050 € (Fahrzeuganzahlung, Software, Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsgründung).

Laufende Kosten: ca. 830 €/Monat (Leasing, Tanken, Versicherung, Software, Sonstiges).

Einnahmen bei 100 Mitgliedern: ~1.161 €/Monat.

## Zeitplan

- 2025: Bedarfserhebung, Vereinsgründung, Fahrzeugbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit
- Feb. 2026: Schulung Fahrer:innen
- Jan/Feb 2026: Start der Anmeldungen
- März 2026: Start des regulären Betriebs, ab dann laufende Evaluation

## Beschluss:

### **Grundsatzbeschluss Einführung „Gesundheits-EMIL“**

**Das ehrenamtliche Mobilitätsservice „Gesundheits-EMIL“ soll als ergänzendes Transportangebot in der „InRegion“ (Gemeinden Wieselburg Stadt, Wieselburg-Land, Petzenkirchen und Bergland) Menschen unterstützen, die für gesundheitlich notwendige Wege eine leistbare und verlässliche Beförderung benötigen. Hintergrund sind der demografische Wandel, hohe Taxikosten im ländlichen Raum, überlastete mobile Dienste und strengere Anforderungen für Rettungstransporte, wodurch bestehende Angebote den Bedarf nicht mehr vollständig abdecken.**

**Organisiert soll das Service über einen parteiunabhängigen Verein mit gewähltem Vorstand und klaren Verantwortlichkeiten werden. Die Fahrerinnen und Fahrer arbeiten ehrenamtlich, benötigen Führerschein B, bedienen die Buchungsplattform und sind während ihrer Tätigkeit umfassend versichert. Mitglieder des Vereins, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der InRegion gemeldet sind, können Fahrten nutzen. Ausgeschlossen sind medizinische Notfälle und Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands Anspruch auf Krankentransporte haben. Nutzer und Nutzerinnen müssen selbstständig ein- und aussteigen sowie sich am Zielort orientieren können. Kinder unter 15 Jahren benötigen eine Begleitung.**

**Fahrtziele sind vor allem Haus- und Facharzttermine, Krankenhäuser, Apotheken, Pflegeeinrichtungen, Diagnose- und Therapiezentren.**

**Der Mitgliedsbeitrag soll EUR 25,00 pro Jahr betragen. Die Fahrtkosten sollen bis 25 km bei EUR 6,00 und bis 35 km bei EUR 9,00 liegen, mit leicht reduzierten Preisen für Kinder. Diese fahren**

unter sechs Jahren in Begleitung kostenlos. Abgerechnet wird per Bankeinzug oder zuvor aufgeladenem Guthaben.

Fahrten können online oder telefonisch gebucht werden, von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 19.30 Uhr, mit Buchung bis spätestens zwei Stunden vor Fahrtantritt und Stornierung bis 30 Minuten davor. An Wochenenden, Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember wird nicht gefahren.

Finanziert wird das Projekt über Mitgliedsbeiträge, Fahrtentgelte, Gemeindegeldzuschüsse, Fördermitglieder, Spenden, Sponsoren und gegebenenfalls öffentliche Förderungen. Die einmaligen Startkosten betragen rund EUR 7.050,00 (Fahrzeuganzahlung für das Leasing, Software, Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsgründung). Die laufenden monatlichen Kosten etwa EUR 830,00 (Leasing, Tanken, Versicherung, Software, Sonstiges), denen erwartete Monatseinnahmen von rund EUR 1.161,00 auf Basis von 100 nutzenden Mitgliedern gegenüberstehen.

Der Zeitplan sieht 2025 die Vereinsgründung, Fahrzeugorganisation und Öffentlichkeitsarbeit vor. Anfang 2026 die Schulung der Fahrer und Fahrerinnen innen sowie die Mitgliederanmeldungen. Der reguläre Betrieb soll im März 2026 starten und soll anschließend laufend evaluiert und weiterentwickelt werden.

**Kosten:**

Die „Startkosten“ von EUR 7.050,00 sollen laut Einwohnerschlüssel (Stand 1.1.2026 – Hauptwohnsitzer/innen) zwischen den vier beteiligten Gemeinden der InRegion aufgeteilt werden. Für den Fall, dass es beim „Gesundheits-EMIL“ trotz der zu erwartenden Monatseinnahmen zu einem finanziellen Minus kommt, soll dieser „Abgang“ durch die vier beteiligten Gemeinden ebenfalls nach dem oben genannten Einwohner-Schlüssel (1.1. eines jeden Jahres) finanziert werden.

**Abstimmungsergebnis: angenommen (Dagegen: M. Scharner, J. Lienbacher, J. Kinninger, J. Jäger und T. Beham)**

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Bericht:**

Gem. des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Wieselburg-Land vom 08.05.2025 Pkt. 5 benötigt die Gemeinde Daten für die Wasserversorgung, diese können von der EVN Geoinfo GmbH bereitgestellt werden.

**Beschluss:**

**Auftragsvergabe**

**Auf der Grundlage des Vergabevorschlages der DI Schuster ZT GmbH, wird das Angebot zur Lieferung von Naturbestandsdaten im Zuge des digitalen Leitungskatasters an den Bieter, der Firma EVN Geoinfo GmbH**

zu einer Angebotssumme von	€ 115.273,54
+ 20 % USt.	€ 23.054,71
<b>GESAMT</b>	<b>€ 138.328,24</b>

(exkl. 4% Skonto)

vergeben.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Abt. WA4 Amt der NÖ Lrg.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Bericht:**

Seitens der KPC gibt es eine neue Radwege Bundesförderung, hierfür ist eine fertige Einreichung bis 28.02.2026 notwendig.

**Beschluss:**

**Auftragsvergabe**

Auf der Grundlage der eingelangten Angebote der DI Schuster ZT GmbH, werden die Angebote zur Planung, Ausschreibung und Durchführung des Förderansuchens, an die FA DI Schuster ZT GmbH

zu einer Angebotssumme von	€	9.525,00
+ 20 % USt.	€	1.905,00
<b>GESAMT</b>	<b>€</b>	<b>11.430,00</b>

und

zu einer Angebotssumme von	€	7.012,50
+ 20 % USt.	€	1.402,50
<b>GESAMT</b>	<b>€</b>	<b>8.415,00</b>

vergeben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Bericht:**

Für den Hochwasserschutz „Roßgraben“ Gerinne 4-6 sind noch Ergänzungen zum generellen Projekt zu beauftragen.

**Beschluss:**

**Auftragsvergabe**

**Auf der Grundlage des eingelangten Angebots der Plan It Infra und Umwelt GmbH, wird das Angebot zur Ergänzenden Untersuchung des Projekts, an die FA Plan It Infra und Umwelt GmbH**

zu einer Angebotssumme von	€ 19.143,88
+ 20 % USt.	€ 3.828,78
<b>GESAMT</b>	<b>€ 22.972,65</b>

vergeben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Beschluss:**

Der folgende Mietvertrag über das Gerät Kärcher MIC 42, verkauft durch die FA Alfred Kärcher GmbH an die Kommunal-Aktiv Gemeinde Wieselburg-Land GmbH zum Kaufpreis von EUR 110.059,22 (inkl. USt.), wird genehmigt.

## MIETVERTRAG

welcher zwischen:

1. der Kommunal Aktiv - Gemeinde Wieselburg-Land GmbH, registriert zu FN 263466a des Landes- als Handelsgerichtes St. Pölten, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, als Vermieterin, und
  2. der Gemeinde Wieselburg-Land, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, als Mieterin,
- abgeschlossen wurde, wie folgt:

**Erstens:** Die Kommunal Aktiv – Gemeinde Wieselburg-Land GmbH – in der Folge Vermieterin genannt – vermietet und übergibt an die Gemeinde Wieselburg-Land – in der Folge Mieterin genannt – und diese mietet und übernimmt von der Kommunal Aktiv - Gemeinde Wieselburg-Land GmbH das im Eigentum der Kommunal Aktiv - Gemeinde Wieselburg-Land GmbH stehende Kommunalfahrzeug Kärcher MIC 42.

**Zweitens:** Das Mietverhältnis beginnt am 01.03.2026 Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonates aufgekündigt werden.

**Drittens:** Der beiderseits vereinbarte Mietzins beträgt jährlich 1/9 der Anschaffungskosten des unter Punkt Erstens bezeichneten Kommunalfahrzeuges zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 20%.

Der Mietzins ist beginnend mit dem Mietverhältnis alljährlich im Vorhinein, jeweils am 30.06.2026 mit einem Respiro von fünf Tagen von der Mieterin an die Vermieterin durch Überweisung auf ein von dieser namhaft zu machendes Konto zu bezahlen.

**Viertens:** Sämtliche mit dem Betrieb des Mietgegenstandes anfallenden Betriebskosten (beispielsweise Versicherung, Steuern, Treibstoffe, Reparaturen) hat die Mieterin zu tragen.

**Fünftens:** Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die hievon zu entrichtenden staatlichen Abgaben trägt – unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung sämtlicher Vertragsparteien – im Innenverhältnis die Mieterin.

**Sechstens:** Der Mietvertrag wird nur in einem Original ausgefertigt, welches für die Vermieterin bestimmt ist. Die Mieterin erhält hievon eine Fotokopie und ist berechtigt, jederzeit in die Originalurkunde Einsicht zu nehmen.

Wieselburg-Land, am .....

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Nach Bericht von Herrn gf. GR Rupert Jäger und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Wieselburg-Land**

beschließt hinsichtlich des "Güterweges" Kendler - Punz in der Katastralgemeinde Gumprechtsfelden.

- Die im Lageplan Güterweg Kendler – Punz dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Gumprechtsfelden übernommen.
- Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.
- Die derzeitige öffentliche Straße auf dem Grundstück Parz Nr. 1533 wird kostenlos an die Familie Punz abgetreten (siehe GZ 7695)
- Bis zum Abschluss der Bauarbeiten wird für die Liegenschaft Gumprechtsfelden 14 eine Dienstbarkeit über das Grundstück 1177 eingerichtet, diese wird vertraglich festgehalten.
- Die Gemeinde finanziert entsprechend dem Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr 20% der Errichtungskosten und beteiligt sich mit 100,00 % an den Erhaltungskosten. Die Errichtungskosten betragen ca. EUR 90.000,0



Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Beschluss:**

Die Gemeinde Wieselburg-Land schließt mit Herrn Mag. Gottfried Haselmayer einen Flächennutzungsvertrag, betreffend des Grundstücks 619/1 in der KG Mühling ab. Auf diesem Grundstück könnte, nach Abschluss des Vertrags für die fixe Dauer von 3 Jahren (mit der Möglichkeit auf Verlängerung) das Dorfhaus gestellt werden.

Als Nutzungsentgelt sind EUR 400,00 vereinbart, diese sollen den Gegenwert der Mäharbeiten auf dem Grundstück, welche die Gemeinde übernehmen soll, darstellen.

**Abstimmungsergebnis: angenommen (Enthaltung: J. Jäger)**

Auf Antrag / Bericht des Vorsitzenden Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

- Vorkaufsrecht KV Hauer / Kommunal-Aktiv GmbH

**Die Gemeinde Wieselburg-Land verzichtet auf das Vorkaufsrecht an dem 426/3 KG Schadendorf zugunsten von Herrn Florian Hauer und Frau Bettina Kronsteiner. Auch stimmt die Gemeinde der neuen Laufzeit für den Baulandmobilisierungsvertrag von 4 Jahren ab Vertragsschluss zu.**

- Umfahrung Wieselburg – Teilung „Erben Pöchhacker Maria“

GZ 52808-1 Amt der NÖ Landesregierung

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wieselburg-Land hat in seiner Sitzung am .....beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52808-1 in der KG Gumprechtsfelden dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 1, 3, 4, 6, 8

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 1559, 1571, 1573, 1581

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52808-1 in der KG Gumprechtsfelden dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 2, 5, 7, 9, 10

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

- Landesstraße 6146 km 5.54-5.82 „Ströblitz – Moosbach“

GZ 52941 Amt der NÖ Landesregierung

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wieselburg-Land hat in seiner Sitzung  
am .....beschlossen:

1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung  
Allgemeiner Baudienst, GZ 52941 in der KG Wechling dargestellten und nachfolgend  
angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 6, 7, 8, 10, 11

2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen  
und gelöscht:

Grundstück Nr. 421/5

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim  
Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen (Abwesend: A. Kastenberger)**

Nach Bericht von Sozialreferent gf. GR Günther Lichtenschopf beschließt über Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder der Gemeinderat die nachstehend angeführten Spenden und Subventionen:

**Spenden und Subventionen – 6. Teil 2025**

<b>Spenden- / Subventionsempfänger</b>	<b>Betrag</b>
<b>Tennisclub Volksbank Wieselburg</b>	<b>EUR 300,00</b>
<b>Sozialausschuss der Pfarre Wieselburg</b>	<b>EUR 300,00</b>
<b>ATV Wieselburg</b>	<b>EUR 300,00</b>
<b>Stadtkapelle Wieselburg</b>	<b>EUR1.500,00</b>
<b>GESAMT</b>	<b>EUR2.400,00</b>

**Sozialprogramm**

- **Fahrt ins Blaue**  
Diese wird im Ausschuss noch näher besprochen
- **Regelung für Ehrungen**  
Diese sollen in der nächsten Sitzung behandelt werden

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Nach Bericht des Ausschussvorsitzenden Gf. GR Dr. Andreas Heilos beschließt über Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder der Gemeinderat das nachstehend angeführte Programm:

- **Skitag - Schladming**  
28.02.2026 dieses Jahr nach Schladming Hauser-Kaibling

**Selbstkostenbeitrag für jede Veranstaltung mit Bus im Jahr 2026 EUR 5,00.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

- **Silent Cinema 2026**  
21.0.8.2026 – Ersatztermin 28.08.2026 Kosten EUR 2.950 netto für die stolzevents GmbH – EUR 200,00 für Nutzungsvereinbarung Francisco Josephinum – dies beinhaltet keine Kosten für die Verköstigung der Betreiber. Die Gemeinde wird vor Ort auch Konsumationsartikel verkaufen.

**Abstimmungsergebnis: angenommen (Enthaltung: P. Olivier, R. Wögerer)**

Der Gemeinderat beschließt nach Bericht von Gf. GR Christa Eppensteiner und über Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder den 1. Teil des Kulturprogrammes 2026 wie folgt:

<b>Veranstaltung</b>	<b>Beschluss</b>
Hartmann-Konzert	Das Konzert soll am 28.02.2026 im Schloss Weinzierl stattfinden, Herr Kurt Haas sponsort die Veranstaltung mit EUR 1.500,00. Die Ausschank wird vom Kulturausschuss der Gemeinde übernommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig Angenommen**

▪ NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

Dieser Teil befindet sich in einem eigenen Protokoll.

▪ ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

Pkt. 21 | Verordnung Nebengebührenordnung – NÖ GBedG 2025

Nach Bericht und auf Antrag von Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder beschließt der Gemeinderat:

**Bericht:**

Die Gemeinde Wieselburg-Land benötigt für Bedienstete im neuen NÖ Gemeinde-Bediensteten-Gesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) eine Verordnung über die Nebengebühren.

**Beschluss:**



**GEMEINDE WIESELBURG-LAND**



# VERORDNUNG

**DES  
GEMEINDERATES DER GEMEINDE WIESELBURG-LAND**

**VOM 11.12.2025**

**ÜBER DIE NEBENGEBÜHRENORDNUNG**

In Kraft getreten am 1.01.2026

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Nebengebührenordnung ist auf alle Gemeindebediensteten der Gemeinde Wieselburg-Land anzuwenden, die dem NÖ Gemeinde-Bediensteten-Gesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) unterliegen.

### **§ 2 Nebengebühren**

(1) Für die Gliederung der Nebengebühren ist § 78 NÖ GBedG 2025 maßgebend.

(2) Nebengebühren, die in absoluten Beträgen festgesetzt sind, sind in demselben Ausmaß zu erhöhen, um das sich das Monatsentgelt der Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3 ändert, sofern nicht eine gesonderte Regelung vorgesehen ist.

### **§ 3 Anfall der Nebengebühren**

Nebengebühren werden mit dem Zeitpunkt gewährt, in dem der Gemeindebedienstete die Voraussetzungen für den Anfall der Nebengebühren erfüllt.

## **II. Abschnitt Nebengebührenverzeichnis**

### **§ 4 Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen**

#### **Höhe**

Die Nebengebühr wird als Pauschale im Ausmaß von 6,5 % von V2 Entlohnungsstufe 3 gewährt und monatlich ausbezahlt.

#### **Anwendungsbereich**

Voll- und teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete des Verwendungszweigs T (Technischer Dienst) mit dem Dienstort Bauhof

**Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister**

**Mag. Franz Rafetzeder**

Angeschlagen am: XX.XX.XXXX
Abgenommen am: XX.XX.XXXX

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Wortmeldung	Angelegenheit	Bericht / Anfrage
Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder	Wasserankauf	Die Stadtgemeinde Wieselburg erhöht den Wasserpreis ab 01.01.2026 von EUR 0,79 auf 0,87 pro m <sup>3</sup> .
Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder	EEG-InRegion	Es gab Bestrebungen die EEG's der InRegion für Privatpersonen zu öffnen, dieser Diskurs wurde nun beendet. Es soll weiterhin keine Öffnung geben.
Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder	Urteil Prauchner	Die Gemeinde Wieselburg-Land muss die Verfahrenskosten in Höhe von EUR 3.339,13 ersetzen.
Gf. GR Markus Scharner	Straßenbeleuchtung	Die Straßenbeleuchtung Neumühl-Gumprechtsfelden soll im Ausschuss weiter diskutiert werden, auch zur Abschaltung jeder 2ten Laterne gibt es Fragen bzgl. der Kostenersparnis.
Vize-Bgm. Gerhard Eppensteiner Gf. GR Markus Scharner Gf. GR Günther Lichtenschopf GR Dr. Philipp Olivier Bgm. Mag. Franz Rafetzeder	Danksagung	Bedanken sich namens der ÖVP-/SPÖ-/FPÖ-/NEOS-Fraktion bei den Kollegen des Gemeinderates sowie den Bediensteten für die sehr gute Zusammenarbeit und erwidern die Weihnachts- und Neujahrs-wünsche.

**Bürgermeister Mag. Franz Rafetzeder schließt die Sitzung um 20.15 Uhr**

## Anhang 1

# VERTRAG

zur Führung einer Kleinräumigen öffentlichen Mobilitätslösung  
(InRegion Taxi) in  
der Kleinregion InRegion  
Gemeinden Wieselburg, Wieselburg-Land, Bergland,  
Petzenkirchen

abgeschlossen zwischen

### Bergland

Bergland 1, 3254 Bergland

### Petzenkirchen

Bergmann-Platz 2, 3252 Petzenkirchen

### Wieselburg Land

Wechlingerstraße 9, 3250 Wieselburg Land

### Wieselburg

Hauptplatz 26, 3250 Wieselburg

nachstehend kurz „Auftraggeber“ genannt

und

### **Taxiunternehmen Fa. Harald Plank**

Bodensdorf 1, 3252 Wieselburg Land

nachstehend kurz „Auftragnehmer“ genannt.

## I) VERTRAGSGEGENSTAND

- 1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer für das Bedienungsgebiet Gemeinden Wieselburg, Wieselburg-Land, Bergland und Petzenkirchen sowie den dazugehörigen Katastralgemeinden und Ortschaften sowie Bahnhof Ybbs/Donau-Kemmelbach einen bedarfsorientierten Bestellverkehr (Taxidienst) durchzuführen (Bediengebiet und Betriebszeiten siehe Beilage A).

Mit der Durchführung entsprechender Fahrten wird der Auftragnehmer auf Basis dieses Vertrages und der Systembeschreibung (siehe Beilage A) beauftragt. Seine Fahrleistungen werden gemäß den unter der Telefonnummer **(0 664) 32 40 916** erstellten Fahrt-aufträgen gemäß den Betriebszeiten bestimmt. Eine detaillierte Liste mit Aufzeichnung zu den durchgeführten Fahraufträgen (Vorlage siehe Beilage B) ist als Beleg zu führen.

Dabei ist der Auftragnehmer verpflichtet, zu Beilage A aufscheinenden Betriebszeiten die erforderlichen Fahrzeuge bis auf Widerruf nach Möglichkeit verlässlich bereitzustellen.

- 2) Der Auftragnehmer führt die ihm nach Absatz 1) übertragenen Leistungen nach den Bestimmungen der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr und des Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 in der jeweils geltenden Fassung mit seinem Kfz durch. Der Auftragnehmer kann bei Ausfall seiner Fahrzeuge nach Rücksprache mit den Auftraggebern die Fahraufträge an andere Verkehrsunternehmen, für welche dieselben Bestimmungen anzuwenden sind, weitergeben und hat für die zuverlässige und pünktliche Durchführung der Fahrt zu garantieren. Dem Auftraggeber dürfen allfällige Mehrkosten für die Subvergabe, die über den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Fahrтарif hinausgehen nicht weiter verrechnet werden.

## II) VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSDAUER

- 1) Dieser Vertrag tritt am 1. 2. 2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres gekündigt wird.
- 2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber diesen Vertrag sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen. Ein wichtiger Grund im Sinne dieses Vertrages liegt z.B. dann vor, wenn der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers erheblich schädigt oder der geförderte Taxi-Dienst vom Auftraggeber eingestellt wird.

Bei Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, allfällig beigestellte Ausrüstungsgegenstände herauszugeben.

### III) LEISTUNGSNACHWEIS

- 1) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der Fahrleistung zu führen. Dieser ist monatlich abzuschließen, mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Auftragnehmers zu versehen und bis spätestens zum 15. des jeweiligen Nachmonats der Abrechnungsstelle des Auftraggebers (Hauptplatz 26, 3250 Wieselburg, office@wieselburg.at) zu übersenden. Aus den Abrechnungsunterlagen müssen klar die Anzahl der getätigten Fahrten hervorgehen, darüber hinaus auch die Anzahl der gefahrenen Kilometer und der beförderten Personen (Siehe Vorlage Beilage B). Fahrten die außerhalb der in Beilage A angeführten Betriebszeiten durch das Unternehmen im Bedienegebiet oder darüber hinaus durchgeführt werden, dürfen NICHT als Fahrten im Sinne der Vertragsvereinbarung durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung durch sein Personal zu sorgen.
- 2) Als Abrechnungsunterlagen sind dem Auftragnehmer vorgeschrieben:
  - Detaillierte Aufzeichnung der Fahrten lt. Beilage B
- 3) Die Unterlagen stellen ein Mindestanfordernis für die Kontrolle durch den Auftraggeber dar. Weitere Kontrollmöglichkeiten behält sich der Auftraggeber vor. (Testfahrten usw.)

Alle Abrechnungsunterlagen sind wahrheitsgemäß auszufüllen und vor Übergabe an den Auftraggeber nach fortlaufenden Tagen zu ordnen.  
Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Leistungsnachweise des Auftragnehmers ohne Vorankündigung zu überprüfen.

### IV) FAHRTSTRECKEN

Jeder Taxilenker hat die kürzest mögliche Fahrtstrecke einzuhalten, ausgenommen die sinnvolle Sammlung von bestellten Fahrten ist möglich und sinnvoll.  
Die Notwendigkeit von Umwegfahrten ist in jedem Falle gesondert nachzuweisen. Bei extremen Witterungsverhältnissen (hoher Schneebelag, Eisfahrbahn) kann der Taxidienst nur auf geräumten bzw. gestreuten Fahrbahnen erfolgen.

### V) ZUSTAND UND EINSATZ DER KFZ

- 1) Der Auftragnehmer setzt nur Kfz ein, welche den Bestimmungen des KFG, der StVO und der oben zitierten Betriebsordnung entsprechen.  
Der Auftragnehmer ist neben ordentlicher Betriebsführung dafür verantwortlich, dass alle nach den oben zitierten Vorschriften vorgeschriebenen Untersuchungen an den Kfz fristgerecht durchgeführt werden.  
Unbeschadet dessen ist der Auftraggeber berechtigt, die Kfz durch Beauftragte überprüfen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.  
Die Kosten einer derartigen Überprüfung trägt der Auftragnehmer.
- 2) Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachzuweisen und rechtskräftig zu halten. Ist eine Genehmigung erloschen, so darf der Auftragnehmer die

betroffenen Kfz nicht für den Auftraggeber einsetzen.

- 3) Der Auftragnehmer hat die Kfz entsprechend den eingegangenen Bestellungen für den geförderten Taxi-Verkehr einzusetzen und die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Fahrten sicherzustellen.
- 4) Die Unterbringung und Bewachung der Kfz obliegt dem Auftragnehmer.
- 5) Die Bereitstellung von Fahrzeugen liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers und wird vom Auftraggeber nicht gesondert abgegolten.

## **VI) ERSATZBEISTELLUNG**

Bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Kfz hat der Auftragnehmer gleichwertigen Ersatz zu stellen.

## **VII) KFZ-ERHALTUNG**

Alle Kosten für Betrieb und Unterhalt der Kfz gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## **VIII) PERSONAL**

- 1) Der Auftragnehmer hat zuverlässige Fahrer/innen aus seinem Personalstand einzusetzen. Die im Taxidienst eingesetzten Fahrer/innen müssen vom Auftragnehmer geschult und bei etwaigen Veränderungen nachgeschult werden.  
Nur geschultes Personal darf den geförderten Taxidienst durchführen.
- 2) Die Fahrer/innen haben im Rahmen dieses Vertrages den Anweisungen der Beauftragten des Auftraggebers zu folgen, soweit diese nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen oder polizeiliche Anordnungen verstoßen. Die Beauftragten des Auftraggebers haben sich mit ihrem Dienstausweis zu legitimieren.
- 3) Bei Bedarf sorgt der Auftragnehmer für geeigneten Personalersatz.
- 4) Die Fahrer/innen, welche trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen, dürfen nicht mehr ohne Zustimmung des Auftraggebers im geförderten IN-Region-Taxi eingesetzt werden. Als Verstoß gilt auch unkorrektes Verhalten gegenüber den Fahrgästen und den Beauftragten des Auftraggebers.

## **IX) DRUCKWERKE (Kundeninformation, Werbung)**

Die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit (Information, Werbung) wird vom Auftraggeber auf dessen Kosten durchgeführt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Anfragen der Fahrgäste über das Verkehrsangebot mündlich ausreichend zu beantworten. Weiters verpflichtet er sich, die vom Auftraggeber hergestellten Informationsmaterialien über Bedienungsgebiete, Betriebszeiten und ergänzende Verkehrsangebote (Busverkehr) aufzulegen und Fahrgästen auf Wunsch zu übermitteln.

#### **X) TARIFE**

Der Auftragnehmer hat den vom Auftraggeber vorgegebenen Tarif, pro Fahrt und Fahrgast einzuheben. Zur Höhe der Tarife siehe Beilage A. Die genannten Tarife kommen nur in den dafür vorgesehenen Betriebszeiten und Bedienegebieten im Sinne der vertraglichen Vereinbarung zum Einsatz. Außerhalb der Betriebszeiten gelten für die Fahrgäste des Auftragnehmers dessen Haustarife. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet.

#### **XI) VERGÜTUNG**

Grundlage für die Abrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist die vereinbarte Abgeltung lt. Systembeschreibung Beilage A (Preisliste). Für die Bereitstellung der Fahrzeuge erfolgt keine separate Vergütung.

Der Fahrpreis lt. Preisliste wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss vereinbart.

Eine Anpassung der Fahrtkosten kann nur jährlich und mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Die Einnahmen aus Fahrteinnahmen werden von der Abrechnung abgezogen. Dies ergibt den Zuschussbedarf, welcher vom Auftraggeber getragen wird und dem Verkehrsunternehmen ausbezahlt wird. Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer monatlich bis zum 15. Den Folgemonats mit den erforderlichen Beilagen an die Stadtgemeinde Wieselburg.

#### **XII) ZAHLUNG DER VERGÜTUNG**

Sind Fahrleistungen fristgerecht und übersichtlich nachgewiesen und unbestritten, werden diese bis 15. des darauffolgenden Monats nach Rechnungslegung vom Auftraggeber zur Überweisung gebracht.

#### **XIII) HAFTPFLICHT**

1) Der Auftragnehmer hat neben dem Eigentümer und Benützer des Kfz den Auftraggeber von

allen Ansprüchen freizustellen, die von Fahrgästen oder Dritten aus dem Beförderungsvertrag, aufgrund der StVO oder anderer Vorschriften erhoben werden. Bedienstete des Auftraggebers, die den Auftrag haben, das Fahrzeug zu begleiten, gelten als mitversichert.

- 2) Erheben Fahrgäste oder Dritte Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber, so wird der Auftraggeber auf den Auftragnehmer verweisen. Dieser hat mit dem Anspruchsteller unverzüglich Kontakt aufzunehmen und den Auftraggeber von jeglichen Schadenersatzansprüchen freizuhalten.

#### **XIV) HAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND SCHADENSREGULIERUNG**

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass für die im geförderten IN-Region-Taxi eingesetzten Kfz eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und aufrechterhalten wird. Der Auftragnehmer haftet alleine für jeglichen Schaden, welcher durch allfällige Unterversicherung entsteht.

#### **XV) TIERTRANSPORT UND FUNDSACHEN**

Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen transportiert werden und sind während der Fahrt so zu beaufsichtigen, dass sie die Mitfahrenden nicht gefährden. Für Hunde besteht Beißkorbpflicht.

Fundsachen werden beim Auftragnehmer hinterlegt.

#### **XVI) ERREICHBARKEIT UND KOMMUNIKATION**

Der Fahrer des IN-Region-Taxis und/oder die Taxi-Zentrale muss unter einer dem Auftraggeber bekanntzugebenden Telefonnummer und E-Mail-Adresse ab 30 Minuten vor Betriebsbeginn bis Betriebsende erreichbar sein, um Taxi-Fahrten im Rahmen dieses Vertrages entgegenzunehmen und zu bestätigen. Die Anmeldung der Fahrgäste erfolgt unter der zentralen Telefonnummer (0 664) 32 40 916. Diese einheitliche Rufnummer wird in sämtlichen Informationsmedien veröffentlicht.

1. Anfallende Telefon- oder Onlinegebühren sind vom Auftragnehmer zu übernehmen und sind in der Fahrtvergütung inkludiert.

#### **Ansprechpartner des Auftraggebers:**

StA.-Dir. Mag. Franz Willatschek

Telefon: (0 74 16) 52 319-13, email: f. willatschek@wieselburg.at

**Ansprechpartner des Auftragnehmers:**

Harald Plank

Telefon: (0 664) 32 40 916, email: gasthaus-plank@gmx.at

Eine Änderung des Ansprechpartners ist schriftlich dem Vertragspartner bekanntzugeben.

**XVIII) GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT**

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Probleme im Geist loyaler und vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Möglichkeit einer beiderseits befriedigenden Lösung zuzuführen. Bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entscheiden die jeweils örtlich zuständigen Gerichte.

**XIX) AUSFERTIGUNGEN**

Dieser Vertrag wird mehrfach ausgefertigt.  
Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

....., am .....

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Bergland

\_\_\_\_\_  
Personentransportunternehmen  
Fa. Harald Plank

---

Marktgemeinde Petzenkirchen

---

Gemeinde Wieselburg Land

---

Stadtgemeinde Wieselburg

**Beilagen:**

**Beilage A:** Systembeschreibung

**Beilage B:** Vorlage Mitschrift erfolgte Fahrten

**Systembeschreibung**  
**Kleinräumige Mobilitätslösung IN-Region**  
**IN-Region Taxi**

**Bedienungsgebiet**

Folgende Siedlungsgebiete bilden das Bedienungsgebiet des IN-Region Taxi:

- **Gemeinde Wieselburg**
- **Gemeinde Wieselburg – Land**
- **Bergland**
- **Petzenkirchen**

Mit allen dazugehörigen Katastralgemeinden und Ortschaften.

sowie

**Bahnhof Ybbs/Donau – Kemmelbach**

**Betriebszeiten**

Zu folgenden Zeiten und Tagen muss eine Bedienung durch das AST in genannten Gebieten gewährleistet sein.

**Montag bis Freitag werktags von 8.30 bis 11:00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr**

**Kein IN-Region-Taxi an Samstagen, Sonn- und Feiertagen**

**Eingeschränkter Betrieb in den Sommerferien (3 Werktage)**

Die Bedienung erfolgt nach Anmeldung unter 0664 183 91 91 mindestens 30 Minuten vor gewünschtem Fahrtantritt innerhalb der Betriebszeiten. Nach erfolgter Fahrt ist die Anmeldung der Rückfahrt auch direkt beim Fahrer möglich. Der Auftragnehmer ist nach Möglichkeit dazu verpflichtet abzuklären ob sich Fahrten bündeln lassen.

Fahrten die nicht den Kriterien lt. dieser Systembeschreibung (Bediengebiet, Betriebszeiten) entsprechen, dürfen den Fahrgästen nicht als IN-Region-Taxi-Fahrten und in weiterer Folge den Gemeinden verrechnet werden, sondern sind im Haustarif des Auftragnehmers den Fahrgästen in vollem Umfang zu verrechnen.

**Einsteigestellen und Aussteigestellen**

Das Ein- und Aussteigen der IN-Region-Taxi-Fahrgäste erfolgt ausschließlich nach 30 minütiger telefonischer Voranmeldung an den von den Nutzern angegebenen Adressen und zu einer gewünschten Adresse im Bediengebiet zu den angegebenen Betriebszeiten.

**Anmeldung**

- **bei der Nummer (0 664) 32 40 916 mindestens 30 Minuten vor Abfahrt**
- **Zusteigen ist nur mit Vor-Anmeldung erlaubt (bei erfolgter Hinfahrt ist die Anmeldung der Rückfahrt beim Fahrer möglich)**

## **Fahrtendisposition**

Die Fahraufträge können auch aus mehreren gebündelten und gerouteten Aufträgen bestehen, wobei die Fahrten im Sinne der Abrechnung als eine Fahrt angesehen werden. Das dem Einsatzort nächstgelegene Fahrzeug ist zur Minimierung der Anfahrtkosten und Leerkilometer einzusetzen.

## **Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber in Beilage B aufgelisteten Fahrten. Eine Fahrt kann aus mehreren Einzelfahrten bestehen, die in einen Fahrauftrag gebündelt werden. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der angebotenen Kosten abzüglich der Fahrteinnahmen, siehe weiter unten (Preisliste). Leerfahrten werden nicht bezahlt. Fahrten die außerhalb der Betriebszeiten durch den Auftragnehmer innerhalb des Bedienegebiets durchgeführt werden, dürfen nicht als Fahrten im Sinne der vertraglichen Vereinbarung den Gemeinden weiter verrechnet werden.

## **Kontrolle**

Die Gemeinden sind berechtigt Kontrollfahrten durchzuführen und die Einhaltung der Kriterien bezüglich Fahrтарifen, Betriebszeiten, Bedienegebiet anhand der geführten Aufzeichnungen lt. Beilage B nachzukontrollieren.

## **Bedienungsqualität**

Das Taxiunternehmen verpflichtet sich ausreichend Fahrzeuge mit der deutschen Sprache mächtigem Lenkpersonal einzusetzen, um die Nachfrage nach IN-Region-Taxifahrten jederzeit ohne Verzögerung innerhalb der vereinbarten Betriebszeiten decken zu können.

Die Fahrzeuge sind in einem den allgemeinen Sicherheits- und Hygieneansprüchen der Fahrgäste genügenden Zustand zu halten.

Die Mitnahme von zusammenklappbaren Rollstühlen und zusammenklappbaren Kinderwägen muss gewährleistet sein.

## **Kosten**

Zur Verrechnung kommen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Preise lt Preisliste.

Bei einem Fahrauftrag der sich aus mehreren Einzelaufträgen zusammensetzt (Relationen), kommt nicht die Summe der Einzelrelationen zur Verrechnung sondern die längst mögliche Gesamrelation.

Es darf, abgesehen von der Grundtaxe, keine Bereitstellungsgebühr verlangt werden.

Grundtaxe: € 3,50  
Streckentaxe: € 2,10/km  
Wartezeit ab 10min € 0,80/min

# Preisliste

Kilometer	€	Kilometer	€	Kilometer	€
1	6,-	18	41,-	35	77,-
2	8,-	19	43,-	36	79,-
3	10,-	20	46,-	37	81,-
4	12,-	21	48,-	38	83,-
5	14,-	22	50,-	39	85,-
6	16,-	23	52,-	40	88,-
7	18,-	24	54,-	41	90,-
8	20,-	25	56,-	42	92,-
9	22,-	26	58,-	43	94,-
10	25,-	27	60,-	44	96,-
11	27,-	28	62,-	45	98,-
12	29,-	29	64,-	46	100,-
13	31,-	30	67,-	47	102,-
14	33,-	31	69,-	48	104,-
15	35,-	32	71,-	49	106,-
16	37,-	33	73,-	50	109,-
17	39,-	34	75,-		

**Bei 5-8 Personen kostet die Fahrt pro Person um € 1,- mehr!!**

**Fahrtarif für Fahrgäste:**

**Tarif pro Fahrt € 2,-- (unabhängig vom Alter)**

**Kinder unter 6 Jahren kostenlos**

**Bahnhof Ybbs Sondertarif € 4,--**

**Tarif wird pro Einstieg verrechnet**

**Leistungsbeginn**

**Der Beginn der Leistungserbringung ist mit 1. Februar 2026 geplant.**

**Vertragsdauer**

**Dieser Vertrag tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein halbes Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres gekündigt wird.**

**Erteilung des Zuschlages**

**Nach Beschlussfassung und Genehmigung durch die Gemeinderäte der Gemeinden Wieselburg, Wieselburg-Land, Petzenkirchen, Bergland. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beauftragung.**

.....  
**Ort, Datum**

.....  
**rechtsgültige Firmenfertigung des AN**

**Beilage B ist ein Fahrtenaufzeichnung**

**GENEHMIGT**

**ABGEÄNDERT (Abänderung siehe Sitzungsprotokoll der angeführten Sitzung)**

in der Sitzung des Gemeinderates am

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender  
Mag. Franz Rafetzeder  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Schriftführer  
OSekr. Gerhard Groß  
Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Für die ÖVP

\_\_\_\_\_  
Für die SPÖ

\_\_\_\_\_  
Für die FPÖ

\_\_\_\_\_  
Für die NEOS